

Bescheid

I. Spruch

Gemäß § 6 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, wird über Anzeige der **RSL tirol tv Filmproduktion GmbH** (FN 50444 h beim LG Innsbruck), Eduard Bodem Gasse 2/II, 6020 Innsbruck, Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 22.11.2007, KOA 2.100/07-121, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 04.04.2008, KOA 2.100/08.023, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk, die Änderung des über den digitalen Satelliten ASTRA 1H 19,2° Ost, Transponder 92, Polarisation vertikal, verbreiteten Programms „tirol tv“ dahingehend genehmigt, dass im Rahmen des 24-Stunden-Programms neben der täglichen Ausstrahlung eines regionalen Magazins im Ausmaß von acht Stunden und einer regionalen Ferien- und Freizeitsendung im Ausmaß von 13 bis 14 Stunden sowie von Teleshopping von ein bis zwei Stunden (mittags und nachts) zusätzlich am Sonntag Vormittag und am Montag nach Mitternacht eine – nicht religiöse – Vortragssendung zu gesellschaftlichen Grundwerten gesendet wird.

II. Begründung

Die RSL tirol tv Filmproduktion GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.11.2007, KOA 2.100/07-121, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk für das Tiroler Regionalprogramm „tirol tv“.

Mit Bescheid der KommAustria vom 04.04.2008, KOA 2.100/08.023, wurde die Zulassung dahingehend geändert, dass das ausgestrahlte Programm in ein

24-Stunden-Programm abgeändert wurde und um eine Ferien- und Freizeitsendung erweitert wurde, die in einer Wiederholungsschleife von 01:00 bis 11:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr ausgestrahlt wurde. Inhalt dieser Sendung ist die Vorstellung einzelner Regionen Tirols und angrenzender Gebiete. Weiters wurde die Sendung von Teleshopping im Ausmaß von 180 Minuten pro Tag bewilligt.

Mit Schreiben vom 15.06.2009, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, zeigt die RSL tirol tv Filmproduktion GmbH nunmehr an, dass das Programm – gemeint ist die *Sendung* – „tirol tv Filmproduktion GmbH“ täglich in der Zeit von 17:00 bis ca. 01:00 Uhr gesendet werde. Es handelt sich um eine – schon in der ursprünglichen Zulassung genehmigte – ca. einstündige Magazin- und Nachrichtensendung, die ausschließlich lokale Geschehnisse aus dem Bundesland Tirol beinhaltet. Begehrt wird nunmehr die Bewilligung der Änderung des Programmes am Sonntag von 10:30 bis 11:00 Uhr und am Montag von 01:15 bis 01:45 Uhr: In dieser Zeit sollen nicht-religiöse Vorträge in der Länge von ca. einer halben Stunde ausgestrahlt werden, in welchen über „Werte wie Familie, Frieden, Zufriedenheit, Verständnis udgl. referiert wird.“ Vortragender ist der aus Indien stammende Herr Prem Rawad. Die Vorträge sind Fremdproduktionen.

Gemäß § 6 PrTV-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk oder digitalem terrestrischem Rundfunk wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen oder Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3. und 7. Abschnittes dieses Bundesgesetzes gewährleistet ist. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall zu bejahen. Der Rundfunkbeirat hat die beantragte Änderung mit Umlaufbeschluss empfohlen.

Da dem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen werden musste, kann eine weitere Bescheidbegründung gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) entfallen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 01.07.2009

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

RSL tirol tv Filmproduktion GmbH, z. Hd. Herrn Mag. Siegfried Kittinger, Eduard-Bodem-Gasse 2/II, 6020 Innsbruck, **per RSb**